



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

An das
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg
Referat Berufliche Ausbildung
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Prämienprogramm

Azubi im Verbund – Ausbildung teilen

Stand: 1. September 2021

Wichtige Informationen zum Verfahren:

- Der Antrag ist **vor Beginn der Ausbildung im Partnerbetrieb** zu stellen.
- Dem Antrag ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages mit **Eintragungsvermerk** der zuständigen Stelle beizufügen.
- Dem Antrag ist eine Kopie der schriftlichen Vereinbarung zwischen Stammbetrieb und Partnerbetrieb über den Ausbildungsverbund beizufügen.

1. Antragsteller (Stammbetrieb)

Name des Unternehmens:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Verantwortlicher Ansprechpartner:	
Telefon / Fax:	
E-Mail:	

Wir sind ein Unternehmen mit weniger als 500
Beschäftigten.

JA

NEIN

Wir haben unseren Sitz in Baden-Württemberg.

Wir werden zu mehr als 50 % von einer öffentlichen
Einrichtung getragen.

- Über das Vermögen des Unternehmens wurde ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. das Unternehmen ist zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet oder diese wurde abgenommen.
- Zwischen Stammbetrieb und Auszubildender/m ist ein Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abgeschlossen und bei der zuständigen Stelle in Baden-Württemberg eingetragen.
- Bei uns werden mindestens 50 % der Ausbildungszeit durchgeführt.
- Wir haben Kurzarbeit angemeldet.
- Wir erhalten für den selben Zweck andere öffentliche Zuschüsse.

2. Partnerbetrieb

Name des Unternehmens:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Verantwortlicher Ansprechpartner:	
Telefon / Fax:	
E-Mail:	

- Die Dauer der Ausbildung im Partnerbetrieb beträgt während der Gesamtzeit der Ausbildung 20 oder mehr Wochen bzw. vier bis 19 Wochen bei Kurzarbeit im Stammbetrieb. JA NEIN
- Der Partnerbetrieb ist eine Bildungseinrichtung.
- Der Partnerbetrieb ist eine staatliche Bildungseinrichtung.
- Der Partnerbetrieb ist mit dem Stammbetrieb verbunden.
(Mehrheitsbeteiligung oder sonstige Zusammengehörigkeit)

3. Angaben zu den Auszubildenden¹

1. Auszubildende/r

Name:	
Ausbildungsberuf:	
Gesamtausbildungszeit:	
Beginn und Dauer der Ausbildung im Partnerbetrieb:	
Ausbildungsinhalt im Partnerbetrieb:	

2. Auszubildende/r

Name:	
Ausbildungsberuf:	
Gesamtausbildungszeit:	
Beginn und Dauer der Ausbildung im Partnerbetrieb:	
Ausbildungsinhalt im Partnerbetrieb:	

3. Auszubildende/r

Name:	
Ausbildungsberuf:	
Gesamtausbildungszeit:	
Beginn und Dauer der Ausbildung im Partnerbetrieb:	
Ausbildungsinhalt im Partnerbetrieb:	

¹ Falls mehr als drei Auszubildende im Rahmen der Verbundausbildung von einem Partnerbetrieb ausgebildet werden, bitte Anlage zu 3. verwenden und dem Antrag beifügen.

4. Hinweise und Erklärungen

Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind:

- Angaben zum Unternehmen (Firma, Mitarbeiterzahl, Sitz, Unternehmensstruktur, Rechtsform, Anmeldung von Kurzarbeit)
- Angaben zum Partnerbetrieb (Firma, Rechtsform, Verhältnis zum Antragsteller)
- Angaben zum Vorhaben (Angaben zum/zur Auszubildenden, Ausbildungsvertrag, Dauer der Verbundausbildung, Ausbildungsinhalte)
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P).
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Der Antragsteller/die Antragstellerin versichert, dass ihm/ihr die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs (§ 264 Strafgesetzbuch) bekannt sind. Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass er/sie verpflichtet ist, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg jede Änderung bei subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

Der/die Antragsteller/in bestätigt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- die Fördervoraussetzungen (s. Merkblatt) zur Kenntnis genommen wurden und beachtet werden,
- kein weiterer Zuschuss der öffentlichen Hand (insbesondere Zuschüsse der EU, des Bundes, der Länder oder der Kommunen) für die beantragte Maßnahme beantragt oder gewährt wurde,
- die im Antragsformular aufgeführten subventionserheblichen Tatsachen bekannt sind,
- die in diesem Antrag einschließlich Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Rechtsgrundlagen: § 264 Strafgesetzbuch und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1.3.1977 (GBl. S. 42).

Erklärungen des Antragstellers

Wir haben die Regelungen des Merkblatts (insbesondere zu den Fördervoraussetzungen) einschließlich der Informationen zur Datenverarbeitung zur Kenntnis genommen.

Wir versichern, dass wir sämtliche Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgemäß gemacht haben und die Angaben vollständig sind:

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlagen

- Ausbildungsvertrag mit Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle (Kopie)
- Aktuelle schriftliche Vereinbarung zwischen Stammbetrieb und Partnerbetrieb über den Ausbildungsverbund (Kopie)
- Bestätigung der Anzeige von Kurzarbeit durch die zuständige Agentur für Arbeit (Kopie)